

## Detaillierte Übersicht betreffend Information der Öffentlichkeit nach neuem GIDA

Information der Öffentlichkeit durch die Behörden des Kantons Wallis						
Aktive Information (Art. 9–11 GIDA) (Information von Amtes wegen, vom Staat von sich aus vermittelt)			Passive Information (Art. 5–8 GIDA; Art. 12 – 16 GIDA; Art. 31–34 GIDA) (Information, welche auf Anfrage Dritter vermittelt wird)			
Art. 9 GIDA: <b>Grundsatz: Behörde informiert</b>  genau, vollständig, klar und rasch über ihre Tätigkeit, insb. Entscheide, Absichten und aktuelle Themen,	Art. 10 GIDA: <b>Grundsatz: Gerichtsbehörden informieren</b>  über laufende Verfahren.	Art. 11 GIDA: <b>Grundsatz: Gleichbehandlung der Medien</b>  Behörden verbreiten die Informationen grundsätzlich über die Medien, und zwar	Art. 5–8 GIDA: <b>Grundsatz: Öffentlichkeit der Sitzungen</b>  Öffentlich sind nach Art. 6 GIDA: Die Sitzungen des Grossen Rates, der Legislativen der Einwohner- und Bürgergemeinden und	Art. 12 Abs. 1 GIDA: <b>Grundsatz der Öffentlichkeit: Zugang zu amtlichen Dokumenten</b>  Jede Person hat grundsätzlich das Recht auf Zugang zu <b>amtlichen</b> Dokumenten, aber nur in der Form und im Umfang, welche das GIDA vorgibt und wo keine Ausnahmebestimmung anwendbar ist.  Gemäss Art. 3 Abs. 2 GIDA <sup>1</sup> sind amtliche Dokumente nur <b>fertiggestellte</b> Dokumente, welche im <b>Besitz einer</b>	Art. 12 Abs. 2 GIDA: <b>Grundsatz: Zugang zu Verfahrensakten</b>  Der Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit hängigen Gerichts-, Verwaltungs- und Schiedsverfahren wird nach Massgabe der	Art. 31 GIDA: <b>Grundsatz: Datenschutzrechtlich es Auskunftsrecht</b>  Jede Person kann bei der betreffenden Behörde Auskunft verlangen über Art und Zweck der sie betreffenden Datensammlungen und Datenbearbeitung. Die betreffende Person

<sup>1</sup> **Amtliche Dokumente** im Sinne des Gesetzes (Art. 3 Abs. 3 GIDA) sind: „alle Informationen, die im Besitz einer Behörde sind, die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen und fertig gestellt sind, unabhängig vom Informationsträger, insbesondere: Dossiers, Botschaften, Berichte, Studien, genehmigte Protokolle, Statistiken, Register, Korrespondenz, Weisungen, Stellungnahmen, Vormeinungen oder Entscheide; ausgenommen sind Dokumente, die zum persönlichen Gebrauch oder für kommerzielle Zwecke bestimmt sind, sowie Dokumente, für die im Rahmen eines nichtstreitigen oder streitigen Verfahrens kein Einsichtsrecht besteht.“

<sup>2</sup> Auch das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) nimmt die Exekutive vom Geltungsbereich des Öffentlichkeitsprinzips aus. Das BGÖ gilt nur für die **Bundesverwaltung** und die **Parlamentsdienste** (Art. 2 Abs. 1 BGÖ). Zur Bundesverwaltung gehören gemäss Art. 2 Abs. 3 RVOG (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010) auch **dezentralisierte Verwaltungseinheiten**. Zudem sind die Organisationen und Personen öffentlichen oder privaten Rechts vom BGÖ ausgenommen, die Verfügungen im Sinne des Verwaltungsorganisationsgesetzes erlassen. Weitere Organisationen und Personen, insb. die **mit Bundesaufgaben betrauten Personen und Organisationen** nach Art. 2 Abs. 4 RVOG, kann der Bundesrat ebenfalls vom Geltungsbereich des BGÖ ausnehmen, und zwar: wenn dies für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist, deren Wettbewerbsfähigkeit durch die Unterstellung unter das BGÖ beeinträchtigt würde oder wenn die ihnen übertragenen Aufgaben von geringer Bedeutung sind (Art. 2 Abs. 3 Bst. a–c).

Im Kanton Zürich sind nur **öffentliche Organe** dem Informations- und Datenschutzgesetz (IDG; SRZH 170.4) unterstellt (§ 2 Abs. 1 IDG). Als öffentliche Organe gelten: Der Kantonsrat, die Gemeindeparlamente sowie die Gemeindeversammlungen; Behörden und Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden; Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind (§ 3 IDG). Demnach sind auch im Kanton Zürich die Exekutivbehörden vom Geltungsbereich des Öffentlichkeitsprinzips ausgenommen. Auf Gerichtsbehörden ist das IDG nur anwendbar, soweit diese Verwaltungsaufgaben erfüllen (§ 2 Abs. 2 IDG).

welche von öffentlichem Interesse sind.		kostenlos. Sie achten auf die Gleichbehandlung der Medien.	die Verhandlungen und Urteilsverkündungen der Gerichtsbehörden.	<b>Behörde</b> sind und die <b>Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen</b> . Beispiele sind gemäss Art. 3 Abs. 2 GIDA: <u>Fertiggestellte</u> Dossiers, Botschaften, Berichte, Studien, genehmigte Protokolle (ausser jener von Exekutivbehörden!²), Statistiken, Register, Korrespondenz, Weisungen, Stellungnahmen, Vormeinungen und Entscheide.	einschlägigen Spezialgesetze und Prozessordnungen gewährt.	kann Daten unter gewissen Voraussetzungen berichtigen (Art. 33) vernichten (Art. 33) oder sperren (Art. 34 GIDA) lassen.
<b>Form:</b> Grundsätzlich über die Medien und eigene Mitteilungen/Kanäle (schriftlich/mündlich)	<b>Form:</b> Grundsätzlich über die Medien (schriftlich/mündlich)	<b>Form:</b> Über die Medien (schriftlich/mündlich)	<b>Form:</b> Teilnahme als Zuschauer oder Medienvertreter	<b>Form:</b> Das Gesuch um Zugang zu einem amtlichen Dokument ist keiner Formvorschrift unterworfen. Es kann also mündlich oder schriftlich erfolgen und muss nicht begründet werden. Allerdings muss das gesuchte amtliche Dokument identifiziert werden können. Hierzu kann die Behörde ein schriftliches Gesuch verlangen (Art. 48 GIDA).  Als Orientierung kann die detaillierte Regelung und Praxis in anderen Kantonen, z.B. im Kanton Zürich, dienen. Gemäss § 7 Abs. 2 IDV (Verordnung zum Zürcher Informations- und Datenschutzgesetz) sind formlose, d.h. <b>mündliche</b> , Anfragen nur zulässig, wenn es um allgemeine Auskünfte zur Tätigkeit der betreffenden Behörde geht.  <b>Nicht mündlich</b> informiert wird, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Anhörung Dritter erforderlich ist;</li> <li>- die Vornahme der Interessenabwägung zwischen Information und Nichtinformation vertiefte Abklärungen erfordert, oder wenn</li> <li>- die Bearbeitung mit einem besonderen Aufwand verbunden ist.</li> </ul>	<b>Form:</b> Je nach Spezialgesetz, insb. Einsicht vor Ort und schriftlich (Kopie).	<b>Form:</b> Das Gesuch ist keiner besonderen Formvorschrift unterworfen, kann also mündlich oder schriftlich erfolgen und muss grundsätzlich nicht begründet werden. Allerdings müssen die betreffenden Personendaten identifiziert werden können. Hierzu kann die Behörde ein schriftliches Gesuch verlangen (Art. 48 GIDA).  Schriftlich erfolgen und in jedem Fall begründet werden müssen aber Gesuche um Berichtigung oder Vernichtung. Hier müssen nämlich die notwendigen Beweise eingereicht werden (Art. 33 GIDA).

			<p>In solchen Fällen wird der Gesuchsteller aufgefordert, das Gesuch um Zugang zur Information schriftlich zu stellen.</p> <p><b>Grundsatz schriftlich:</b> Für die Form der Information durch die Behörde sieht Art. 14 Abs. 1 GIDA grundsätzlich die Schriftform vor und zählt <u>abschliessend</u> drei Möglichkeiten des Zugangs vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einsichtnahme vor Ort;</li> <li>b) Anfertigung von Kopien;</li> <li>c) Zustellung von Kopien, soweit es die Grösse des Dokuments zulässt.</li> </ul> <p><b>Ausnahme mündlich:</b> Die Behörde kann auch mündlich informieren, wenn die Gesuchstellerin damit zufrieden ist und wenn es sich um ein amtliches Dokument handelt, welches z.B. auch bei Einsichtnahme vor Ort zugänglich wäre</p>		<p>Deshalb gilt als Regel:</p> <p>Einfache Auskunft: <b>mündlich</b></p> <p>Komplexe, umfangreiche Auskunft und Gesuche um Berichtigung oder Vernichtung <b>schriftlich</b></p>
--	--	--	--	--	---

<p><b>Frist:</b> möglichst „rasch“</p>	<p><b>Frist:</b> nach Massgabe der Spezialgesetze</p>	<p><b>Frist:</b> möglichst rasch, aber grundsätzlich zeitgleich für alle Medien (Medienmitteilung/ Pressekonferenz)</p>	<p><b>Frist:</b> zeitgleiche Teilnahme</p>	<p><b>Frist:</b> Art. 50 GIDA sieht vor, dass das Gesuch sorgfältig und rasch, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt behandelt werden muss.</p> <p>Es ist zudem vorgesehen, dass die Frist ausnahmsweise um 10 Tage verlängert werden kann, wenn sich das Gesuch auf eine grosse Anzahl von Dokumenten oder auf komplexe oder schwer beschaffbare Dokumente bezieht (Art. 50 GIDA).</p>	<p><b>Frist:</b> Nach Massgabe der Spezialgesetze, insb. der Verfahrensordnungen</p>	<p><b>Frist:</b> Art. 50 GIDA sieht vor, dass das Gesuch sorgfältig und rasch, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt behandelt werden muss.</p> <p>Es ist zudem vorgesehen, dass die Frist ausnahmsweise um 10 Tage verlängert werden kann, wenn sich das Gesuch auf eine grosse Anzahl von Dokumenten oder auf komplexe oder schwer beschaffbare Dokumente bezieht (Art. 50 GIDA).</p>
<p><b>Ausnahmen:</b></p> <p>Art. 9 Abs. 1 GIDA: <u>Keine</u> Information, sofern der (aktiven) Information ein öffentliches Interesse entgegensteht.</p>	<p><b>Ausnahmen:</b></p> <p><u>Kein</u> öffentliches Interesse, welches die Information rechtfertigt</p> <p><b>Spezialgesetz</b> untersagt Information.</p>	<p><b>Ausnahmen:</b></p> <p>:</p> <p>Art. 11 Abs. 2 GIDA: Die berechtigten Interessen und Bedürfnisse verschiedener Medien verlangen eine bevorzugte Behandlung einzelner Arten von Medien.</p> <p>Art. 11 Abs.</p>	<p><b>Ausnahmen:</b></p> <p>Art. 6 Abs. 2 GIDA: Bei entgegenstehen den privaten oder öffentlichen Interessen oder Regelungen in Spezialgesetzen (insb. Prozessordnungen) sind selbst die grundsätzlich öffentlichen Sitzungen <u>nicht</u> öffentlich.</p>	<p><b>Ausnahmen:</b></p> <p>Art. 14 Abs. 2 GIDA: <u>Kein Zugang zu nicht-amtlichen Dokumenten</u>. Nur <u>fertiggestellte</u> Dokumente sind amtliche Dokumente im Sinne von Art. 3 Abs. 2 GIDA. Entwürfe von Botschaften, Protokollen, Entscheiden, Studien etc. sind demnach nicht öffentlich. Der interne <b>Entscheidungsprozess</b> (und Meinungsbildungsprozess) darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Ausgenommen sind (Art. 3 Abs. 3 GIDA) auch Dokumente, welche zum persönlichen Gebrauch oder für kommerzielle Zwecke bestimmt sind und Dokumente, für die im Rahmen eines nichtstreitigen oder streitigen Verfahrens</p>	<p><b>Ausnahmen:</b></p> <p>Art. 12 Abs. 2 GIDA: <u>Kein oder nur beschränkter Zugang</u>, wenn die einschlägigen Spezialbestimmungen und Prozessordnungen nur einen eingeschränkten oder keinen Zugang vorsehen.</p> <p>Die <b>Spezialbestimmungen</b> anderer</p>	<p><b>Ausnahmen:</b></p> <p>Art. 32 GIDA: Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht und das Recht auf Einsichtnahme können <u>begrenzt oder verweigert</u> werden, wenn dies für die Behörde einen unverhältnismässig grossen Aufwand bedeutet, ausser die betroffene Person kann ein schutzwürdiges Interesse geltend machen.</p>

		<p>4 GIDA: Akkreditierte Journalisten und Medien werden aktiv über die Tagliste der Strafverfahren und öffentlichen Zivilverfahren des Kantonsgerichts informiert.</p>	<p>Art. 7 GIDA: Die Sitzungen aller anderen Behörden sind <u>nicht</u> öffentlich. <u>Nicht öffentlich</u> sind also <b>namentlich die Sitzungen des Staatsrates sowie der Gemeinde- und Burgerexekutiven und aller anderen in Art. 6 GIDA nicht genannten Behörden.</b></p> <p>Ausnahme dieser Ausnahme: Sofern daran ein öffentliches oder privates Interesse besteht, <b>können</b> die zuständigen Behörden Öffentlichkeit oder Teilöffentlichkeit (nur Anwesenheit der Medien) beschliessen.</p>	<p><u>kein Einsichtsrecht</u> besteht.</p> <p>Art. 15 Abs. 5: <u>Kein Zugang</u> zu den <b>Protokollen der Sitzungen des Staatsrates sowie der Gemeinde- und Burgerexekutiven.</b></p> <p>Art. 15 GIDA: <u>Kein Zugang</u> zu einem amtlichen Dokument bei entgegenstehendem privaten oder öffentlichen Interesse.</p> <p>Dem Öffentlichkeitsprinzip <b>entgegenstehende öffentliche Interessen</b> sind gemäss <u>abschliessender</u> Aufzählung in Art. 15 Abs. 2 GIDA:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mögliche Gefährdung der Sicherheit des Staates oder der öffentlichen Sicherheit;</li> <li>- mögliche Beeinträchtigung der Interessen der Aussenpolitik einer Behörde;</li> <li>- mögliche Beeinträchtigung des <u>Entscheidungsprozesses</u> einer Behörde;</li> <li>- mögliche Beeinträchtigung der Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen;</li> <li>- mögliche Schwächung der Verhandlungsposition einer Behörde.</li> </ul> <p>Dem Öffentlichkeitsprinzip <b>entgegenstehende private Interesse</b> sind gemäss <u>nicht abschliessender</u> Aufzählung in Art. 15 Abs. 3 GIDA:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Datenschutz (Schutz der Personendaten/Persönlichkeit von betroffenen Personen) kann nicht gewährleistet werden;</li> <li>- Berufs-, Fabrikations- oder</li> </ul>	<p>Gesetze, welche gewisse Informationen als geheim bezeichnen oder von Art. 12 GIDA abweichende Zugangsbestimmungen vorsehen, haben in jedem Fall <b>Vorrang</b> (Art. 12 Abs. 3 GIDA).</p>	<p><u>Kein</u> Auskunftsrecht besteht auch bei einer nicht-personenbezogenen Bearbeitung sowie bei entgegenstehenden privaten oder öffentlichen Interessen.</p>
--	--	--	---	--	--	---

			<p>Geschäftsgeheimnisse müssten Preis gegeben werden;</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Informationen müssten mitgeteilt werden, welche der Behörde freiwillig vermittelt wurden und deren Geheimhaltung die Behörde zugesichert hat.</li></ul> <p>Art. 15 Abs. 4 GIDA: <u>Kein Zugang</u> zu amtlichen Dokumenten, wenn das Gesuch <b>missbräuchlich</b> ist oder von der Behörde einen <b>offenkundig unverhältnismässigen Arbeitsaufwand</b> verlangt.</p> <p>Als wichtige Ausnahme gilt auch, dass <b>Spezialbestimmungen</b> anderer Gesetze, welche gewisse Informationen als geheim bezeichnen oder von Art. 12 GIDA abweichende Zugangsbestimmungen enthalten, immer <b>Vorrang</b> haben (Art. 12 Abs. 3 GIDA).</p>	
--	--	--	--	--

<p><b>Beispiel für Ausnahme:</b></p> <p>Der Staatsrat diskutiert über eine Schulreform: Nicht jede Idee soll an die Öffentlichkeit gehen. Sonst kann der Staatsrat das Projekt nicht mit der hierfür notwendigen Freiheit entwickeln.</p>	<p><b>Beispiel für Ausnahme:</b></p> <p>An der Bekanntgabe des persönlichen Terminplans eines Gerichtsschreibers besteht kein öffentliches Interesse.</p> <p>Und: Die Bekanntgabe ohne Einwilligung des Mitarbeiters würde dessen datenschutzrechtliche Persönlichkeit verletzen. Das Spezialgesetz (DSG) geht vor.</p>	<p><b>Beispiel für Ausnahme:</b></p> <p>Akkreditierte Medien dürfen bevorzugt behandelt werden. Sie erhalten Einladungen und Zutrittsberechtigungen zu den durch die Behörden organisierten Medienanlässen (Art. 3 RGIDA).</p>	<p><b>Beispiel für Ausnahme:</b></p> <p>Der Grosse Rat berät über als geheim bezeichnete Dokumente. Ohne Geheimhaltung kann er in einem solchen Fall nicht frei diskutieren und abstimmen.</p>	<p><b>Beispiele für Ausnahme:</b></p> <p><b>Kein amtliches Dokument</b></p> <p>Dokumente, die nicht fertiggestellt sind, sind keine amtlichen Dokumente und somit nicht zugänglich.</p> <p>Nicht zugänglich sind demnach z.B. Aktennotizen, Entwürfe und Arbeitskopien, die nur einem beschränkten Personenkreis (z.B. Projektgruppe) dienen, und</p> <p>Dokumente, die zum behördeninternen Gebrauch bestimmt sind oder zur Stellungnahme an eine weitere Behörde adressiert sind.</p> <p><b>Entgegenstehendes öffentliches Interesse</b></p> <p>Damit Kontrollen oder andere administrative Massnahmen des Steueramts wirksam sind, können sie nicht vorher bekanntgegeben werden.</p> <p><b>Entgegenstehendes privates Interesse</b></p> <p>Das betreffende amtliche Dokument enthält Personendaten Dritter, die sich nicht abdecken bzw. anonymisieren lassen.</p>	<p><b>Beispiel für Ausnahme:</b></p> <p>Die Einsicht in Strafuntersuchungsakten würde den Zweck des Verfahrens vereiteln und den Entscheid gefährden.</p> <p>In solchen Fällen überwiegt das Geheimhaltungsinteresse.</p>	<p><b>Beispiel für Ausnahme:</b></p> <p>Die Auskunft würde den Zweck der Bearbeitung vereiteln, z.B. die Verarbeitung im Rahmen eines Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, wo Geheimhaltung für die Entscheidungsfindung erforderlich ist.</p>
---	---	--	--	--	---	--

→ **Merke: So viel Information wie möglich, so wenig Einschränkungen wie unbedingt nötig.**

→ **Bei Fragen: RA Ursula Sury, Datenschutzbeauftragte VS**